

§ 1 Qualifikationsprofil für das Diplomstudium Darstellende Kunst

1) Die Tätigkeit von AbsolventInnen des Studiums Darstellende Kunst besteht vor allem darin,

- Texte verschiedener Art analytisch-kritisch zu erfassen
- die szenische Fantasie zu aktivieren
- Kunstprozesse zu erkennen und sie zur Wirklichkeit und Gegenwart in Beziehung zu setzen
- den gesamten Körper als Ausdrucksinstrument einzusetzen
- komplexe, in sich schlüssige Charaktere zu erschaffen
- eine Gedächtnisleistung zu erbringen, die nicht nur auf große Textfülle, sondern auch auf eine Vielzahl von verabredeten Spielsituationen ausgerichtet ist
- das erarbeitete Kunstergebnis jederzeit in der erzielten Qualität zu reproduzieren
- das schöpferische Subjekt in ein Ensemble einzugliedern
- das schauspielerische Können in Beziehung zum Publikum einzusetzen

2) Die AbsolventInnen sind dementsprechend nach Abschluß ihres Studiums vor allem in folgenden Bereichen tätig:

- als DarstellerInnen an Staatstheatern, Städtischen Bühnen, Privattheatern, Landesbühnen, in der freien Theaterszene
- als Filmschaffende in Spielfilmen, TV-Filmen/Serien
- als SprecherInnen im Hörfunk in Hörspielen, Features, Dokumentationen, Nachrichtenübermittlung, im Synchron- und Werbebereich
- als ModeratorInnen
- im Bereich Kunstmanagement (Theaterleitung) und Regie
- als PädagogInnen in den entsprechenden Fachgebieten an Universitäten, Hochschulen, Akademien
- selbständig im privaten Bereich, in Schulungen als BeraterInnen der freien Wirtschaft

3) Ziel des Studiums Darstellende Kunst ist die Vermittlung spieltechnischer Fähigkeiten (Sprechen, Körpergestaltung, Gesang) und psycho-technischer Methoden (Übungen zur Konzentration, Sensibilisierung und zu schauspielerischer Fantasie) zur Heranbildung selbstbewußter künstlerischer Persönlichkeiten mit individuellen Ausdrucksmöglichkeiten.

4) Das in der Zulassungsprüfung erkannte Gestaltungspotential wird im gezielten Einzel- und Gruppenunterricht – auch vor der Kamera und vor dem Mikrofon – kontinuierlich erweitert und differenziert. Eigenständig erarbeitete Rollen fördern die künstlerische Selbständigkeit. Ergänzend dazu haben die Studierenden sich methodische Kompetenzen zur schlüssigen Stück- und Rollenanalyse anzueignen.

5) Der Erwerb profunder Kenntnisse theaterhistorischer Entwicklungen sowie das Vertrautwerden mit den wichtigsten Epochen der dramatischen Weltliteratur und ihrer verschiedenen Dramaturgien bilden einen weiteren Ausbildungsschwerpunkt.

6) Die Möglichkeit, frühzeitig auch außerhalb des universitären Lehrbetriebes praktische Erfahrungen am Theater und in Filmprojekten zu sammeln, wird pädagogisch sinnvoll unterstützt. Die intensive Förderung kommunikativer Interaktion durch die Arbeit im Ensemble ist als immanenter Bestandteil der Schauspielkunst selbstverständlich.

7) Den Studierenden soll durch das Erlangen der Bühnenreife ermöglicht werden, ihre Talente und erworbenen Kenntnisse in wechselnden Medialbereichen und in der sich ständig verändernden Theaterrealität professionell anzuwenden.

§ 2 Gliederung des Studiums

1) Das Diplomstudium „Darstellende Kunst“ an der Universität für Musik und Darstellende Kunst in Graz umfaßt 8 Semester und gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Studienabschnitt umfaßt die Semester 1 und 2
2. Studienabschnitt umfaßt die Semester 3 bis 8

2) Die Gesamtzahl der zu leistenden Semesterstunden beträgt 220. Davon entfallen 198 Semesterstunden auf die sogenannten Pflichtfächer, 22 Semesterstunden auf die freien Wahlfächer. 65 Pflichtstunden werden dem 1. Studienabschnitt, 133 Pflichtstunden dem 2. Abschnitt zugeordnet. 10% der Semesterstundenzahl des 1. Studienabschnittes entfallen auf die Studieneingangsphase. Dramatischer Unterricht, Körperlicher Ausdruck und Sprachgestaltung gelten als sogenannte zentrale künstlerische Pflichtfächer. Als wissenschaftliche Pflichtfächer gelten Dramaturgie, Theater- und Literaturgeschichte sowie Theorie der Stück- und Rollenanalyse I und II. Didaktisch aufbauende Pflichtfächer sind in der vom Studienplan vorgegebenen Abfolge zu absolvieren. Alle Pflichtfächer sind aufbauende Fächer.

3) Die freien Wahlfächer sind keinem Studienabschnitt zugeordnet, sie umfassen 22 Semesterwochenstunden. Die Absolvierung muß nachgewiesen werden.

4) Am Ende des ersten Studienabschnitts findet die 1. Diplomprüfung in den zentralen künstlerischen Fächern statt. Im Rahmen dieser Prüfung werden

1. die praktische Grundausbildung am Ende des ersten Semesters sowie
2. die szenischen Arbeiten des zweiten Semesters kommissionell beurteilt

5) Das Studium wird mit der vollständigen Absolvierung der 2. Diplomprüfung abgeschlossen und berechtigt zur Führung des akademischen Grades Magistra/Magister der Künste („Mag. art.“).

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

1) Den einzelnen Lehrveranstaltungen sind sogenannte ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugewiesen. Die Punktzahl beschreibt die von den Studierenden zu erbringende durchschnittliche Arbeitsleistung und gestattet im Falle eines Universitätswechsels einen internationalen Vergleich. Pro Semester werden 30 Punkte vergeben (§ 13 Abs. 4 Z 9).

a) Der Diplomarbeit werden 12 ECTS-Punkte zuerkannt.

b) Die freien Wahlfächer werden mit je einem halben ECTS-Punkt pro Stunde bewertet, in Summe: 11 ECTS-Punkte

c) Die Praktika werden mit jeweils 4 ECTS-Punkten bewertet.

2) Teilungskoeffizient der künstlerischen Gruppenunterrichte (KG)

In der Lehrveranstaltung Rollengestaltung ist der künstlerische Gruppenunterricht (KG) mit wenigstens zwei Studierenden anzusetzen. In allen anderen KG-Lehrveranstaltungen mit neun Studierenden. Ausgenommen sind die Exkursionen, der Praktische Grundunterricht sowie die theoretischen Fächer.

3) Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist während des ganzen Studiums in den zentralen künstlerischen Fächern ein Wechsel in der personellen Betreuung (HauptfachlehrerInnen) der Lehrangebote anzustreben – unter Berücksichtigung der studentischen Inskriptionsfreiheit.

4) Pflichtexkursionen sind nach Möglichkeit bei dem Lehrveranstaltungsleiter/ der Lehrveranstaltungsleiterin zu inskribieren, bei der auch das zentrale künstlerische Fach „Rollengestaltung“ belegt wurde.

§ 4 Prüfungsordnung:

1) Kommissionelle Prüfungen sind Gesamtprüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen (§ 4Z 28 - 30) und vom Prüfungssenat abzuhalten sind.

2) Alle Prüfungen, ausgenommen die kommissionellen Prüfungen, sind Lehrveranstaltungs- prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen und von einzelnen Prüferinnen und Prüfern als Einzelprüfungen in mündlicher oder schriftlicher Form abzuhalten sind (§ 4Z 29/ 31-32). Die Prüfungsmethode wird vom Lehrveranstaltungsleiter/ Lehrveranstaltungsleiterin zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

3) Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen, künstlerischen und theoretischen schriftlichen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind (§ 4Z 33)

4) Alle in Gruppen abgehaltenen Lehrveranstaltungen sowie die Lehrveranstaltungen Ensemble, Exkursion, Theorie des Sprechens und Interpretationslehre sind nach § 4 Z 26a Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

5) Die Beurteilung der Prüfungen erfolgt gemäß § 45 UniStG (§ 73 UG 2002):
§ 45. (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten und künstlerischen Diplomarbeiten ist mit „sehr gut“(1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung bei Lehrveranstaltungsprüfungen unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 45. (2) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 45. (3) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. In den künstlerischen Studienrichtungen hat bei studienabschließenden Prüfungen, die nur ein zentrales künstlerisches Fach umfassen, an die Stelle der Beurteilung „sehr gut“ die Beurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ zu treten.

6) § 59. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen:

§ 59. (2a) für die künstlerischen Fächer:

Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, kann die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anerkennen.

§ 59. (2) für die wissenschaftlichen Fächer:

Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

§ 59 (3) die Anerkennung von Auslandsstudien:

Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

§ 5 Zulassungsprüfung

1) Für die Zulassung zum Studium „Darstellende Kunst“ an der Universität für Musik und Darstellende Kunst in Graz ist eine Zulassungsprüfung zu absolvieren.

2) Es wird die künstlerische Begabung, sowie die Beherrschung der deutschen Sprache geprüft. Gefordert werden:

a) drei selbsterarbeitete Darstellungen aus der dramatischen Literatur, wobei ein Text dem klassischen Bereich entnommen sein sollte

b) eine selbsterfundene Spielsituation (Improvisation)

c) das Bestehen stimmlicher, musikalischer, sprachlicher und rhythmischer Tests.

d) die Eignung zur Arbeit im Ensemble.

Die Prüfungskommission kann darüber hinaus weitere Aufgaben stellen.

3) Die Zulassungsprüfung erfolgt in drei Abschnitten. Das Bestehen des vorangegangenen Prüfungsabschnittes berechtigt zur Teilnahme am jeweils folgenden. Das erfolgreiche Absolvieren aller drei Abschnitte berechtigt zur Zulassung zum Studium.

4) Die Prüfungskommission kann Prüfungsteile, die von BewerberInnen an anderen, gleichwertigen Ausbildungseinrichtungen nachweisbar bereits bestanden wurden und zur Teilnahme am jeweils nächsten Prüfungsabschnitt berechtigen, im Rahmen des eigenen Prüfungsvorganges anerkennen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten:

1) **Vorlesung** (VO): Lehrveranstaltung in Vortragsform zur Vermittlung von wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalten.

2) **Übung** (UE): Lehrveranstaltung zur Erarbeitung und Festigung berufsnotwendiger Fertigkeiten.

3) **Praktikum** (PR): Lehrveranstaltung zur Überprüfung und Anwendung des bisher Erarbeiteten.

4) **Seminar** (SE): Lehrveranstaltung zur Förderung einer diskursiven kritisch-methodischen Auseinandersetzung mit dem angebotenen Lehrstoff.

5) **Künstlerischer Einzelunterricht** (KE): Lehrveranstaltung, die eine direkte Übermittlung, Auseinandersetzung und künstlerische Gestaltung des Lehrinhaltes zwischen LehrerInnen und StudentInnen erlaubt.

6) **Künstlerischer Gruppenunterricht** (KG): Lehrveranstaltung, die in Erweiterung des KE der Einübung der Abstimmung mit einem oder mehreren SpielpartnerInnen auf allen Ausdrucksebenen dient.

7) **Ensemble** (EN): Lehrveranstaltung, die das Einbringen der individuellen Leistung in eine gemeinschaftlich zu gestaltende Gesamtaufgabe fördert.

8) **Exkursion** (EX): Lehrveranstaltung zur Erweiterung und Ergänzung universitärer Lehrinhalte durch die Wahrnehmung außeruniversitärer Lehrangebote.

9) **Privatissimum** (PV): Lehrveranstaltung zur Anleitung, Diskussion und Betreuung bei wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der (künstlerischen bzw. wissenschaftlichen) Diplomarbeit.

§ 7 Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts

1. Semester

Fachgebiet	SWStd.	Lehrveranstaltung	SWStd.	Typ	ECTS-P.
Zentrale künstlerische Fächer					
Dramatischer Unterricht	13	Praktische Grundausbildung*	12	KG	3
		Rollengestaltung*	1	KE	3
Sprachgestaltung	4	Theorie des Sprechens	1	VO	2
		Interpretationslehre I	1	SE	2
		Sprecherziehung	1	KE	2
		Sprecherziehung	1	KG	2

Körperlicher Ausdruck	4	Körperlicher Ausdruck	4	KG	3
Pflichtfächer					
Dramatischer Unterricht	1	Übungen und Projekte ** zur Rollengestaltung	1	KE	3
Sprachgestaltung	2	Sprechen u. Stimmtraining	1	KE	2
		Sprechen u. Stimmtraining	1	KG	1
Bewegung	5	Theatertanz	2	UE	1
		Akrobatik	2	UE	1
		Fechten/Kampfsport	1	UE	1
Musikalische Ausbildung	2	Musikalische Grundlagen	2	SE	2
Theorie	2	Stück- und Rollenanalyse I	2	SE	2

Gesamtstundenzahl 33

§ 8 Studieneingangsphase

Die mit * gekennzeichneten Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts (1. und 2. Semester) betreffen die Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1 UniStG.). Sie beinhaltet Lehrveranstaltungen, die in spezieller Weise kennzeichnend für das Studium sind und dadurch der Orientierung der StudienanfängerInnen dienen (Arbeiten an Rollentexten, Arbeiten im Ensemble, Gestaltungsimprovisationen, gruppendynamische Übungen etc.).

§ 9 Übungen und Projekte

Die mit ** gekennzeichneten Lehrveranstaltungen können in allen Studiendabschnitten neben der Arbeit an Rollentexten auch ergänzende Lehrveranstaltungsangebote beinhalten, wie z. B. Pantomime/Clownerie, Theatersport u. a.

§ 10 Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts

2. Semester

Fachgebiet	SWStd.	Lehrveranstaltung	SWStd.	Typ	ECTS-P.
Zentrale künstlerische Fächer					
Dramatischer Unterricht	8	Praktische Grundausbildung*	6	KG	3
		Rollengestaltung	2	KE	2
Sprachgestaltung	4	Theorie des Sprechens	1	VO	2
		Interpretationslehre II	1	SE	2
		Sprecherziehung	1	KE	2
		Sprecherziehung	1	KG	1
Körperlicher Ausdruck	4	Körperlicher Ausdruck	4	KG	3
Pflichtfächer					
Dramatischer Unterricht	2	Übungen und Projekte zur Rollengestaltung	2	KG	2

Sprachgestaltung	2	Sprechen u. Stimmtraining	1	KE	2
		Sprechen u. Stimmtraining	1	KG	1
Bewegung	5	Theatertanz	2	UE	1
		Akrobatik	2	UE	1
		Fechten/Kampfsport	1	UE	1
Musikalische Ausbildung	3	Musikalische Grundlagen	2	SE	1
		Stimmbildung (Gesang)	1	KE	2
Theorie	4	Stück- und Rollenanalyse II	2	SE	2
		Dramaturgie I	2	SE	2

Gesamtstundenzahl 32

§ 11 Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts

3. Semester

Fachgebiet	SWStd.	Lehrveranstaltung	SWStd.	Typ	ECTS-P.
Zentrale künstlerische Fächer					
Dramatischer Unterricht	5	Rollengestaltung	3	KE	3
		Improvisation	1	KG	2
		Ensemble	1	ES	2
Sprachgestaltung	2	Interpretationslehre III	1	SE	1
		Sprecherziehung	1	KE	2
Körperlicher Ausdruck	3	Körperlicher Ausdruck	3	KG	2
Pflichtfächer					
Dramatischer Unterricht	3	Übungen und Projekte zur Rollengestaltung	3	KG	2
Sprachgestaltung	3	Sprechen u. Stimmtraining	1	KE	2
		Sprechen u. Stimmtraining	2	KG	1
		Mikrofonsprechen*	2	UE	1
Bewegung	5	Theatertanz	2	UE	1
		Akrobatik	1	UE	1
		Kampfsport	2	UE	1
Musikalische Ausbildung	2	Musikalische Rollengestaltung mit Klassenkorrepetition	1	KE	1
		Stimmbildung (Gesang)	1	KE	2
Theorie	4	Theater u. Literaturgesch. I	2	VO	2
		Dramaturgie II	2	SE	2
Exkursionen	3	Exkursion I	3	EX	2

Gesamtstundenzahl 32

Die mit * gekennzeichnete Lehrveranstaltung kann in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

§ 12 Eigenständige Rollenarbeit

Zu Beginn des 3. Semesters wird eine selbst gewählte und selbst erarbeitete szenische Aufgabe geprüft.

§ 13 Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts

4. Semester

Fachgebiet	SWStd.	Lehrveranstaltung	SWStd.	Typ	ECTS-P.
Zentrale künstlerische Fächer					
Dramatischer	4	Rollengestaltung	2	KE	3
		Improvisation	1	KG	2

Unterricht		Ensemble	1	ES	2
Sprachgestaltung	2	Interpretationslehre IV	1	SE	1
		Sprecherziehung	1	KE	2
Körperlicher Ausdruck	3	Körperlicher Ausdruck	3	KG	2
Pflichtfächer					
Dramatischer Unterricht	3	Übungen und Projekte zur Rollengestaltung	3	KG	3
Sprachgestaltung	3	Sprechen u. Stimmtraining	1	KE	2
		Sprechen u. Stimmtraining	2	KG	1
Bewegung	4	Theatertanz	2	UE	1
		Akrobatik	1	UE	1
		Kampfsport	1	UE	1
Musikalische Ausbildung	2	Musikalische Rollengestaltung mit Klassenkorrepetition	1	KE	1
		Stimmbildung (Gesang)	1	KE	2
Theorie	4	Theater u. Literaturgesch. II	2	VO	2
		Dramaturgie III	2	SE	2
Arbeiten vor der Kamera	4	Arbeiten vor der Kamera I*	4	KG	1
Exkursionen	3	Exkursion II	3	EX	2

Gesamtstundenzahl 32

Die mit * gekennzeichnete Lehrveranstaltung kann aus organisatorischen Gründen auch in einem anderen Semester und in der unterrichtsfreien Zeit angeboten werden.

§ 14 Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts

5. Semester

Fachgebiet	SWStd.	Lehrveranstaltung	SWStd.	Typ	ECTS-P.
Zentrale künstlerische Fächer					
Dramatischer Unterricht	4	Rollengestaltung	2	KE	2
		Improvisation	1	KG	2
		Ensemble	1	ES	2
Sprachgestaltung	1	Sprecherziehung	1	KE	2
Körperlicher Ausdruck	2	Körperlicher Ausdruck	2	KG	2
Pflichtfächer					
Sprachgestaltung	2	Sprechen u. Stimmtraining	1	KE	2
		Sprechen u. Stimmtraining	1	KG	2
Bewegung	3	Theatertanz	2	UE	1
		Kampfsport	1	UE	1
Musikalische Ausbildung	2	Musikalische Rollengestaltung mit Klassenkorrepetition	1	KE	1 ½
		Stimmbildung (Gesang)	1	KE	1 ½

Arbeiten vor der Kamera	4	Arbeiten vor der Kamera II*	4	KG	2
Praktikum	15	Praktikum **	15	ES	10

Gesamtstundenzahl 33

Die mit * gekennzeichnete Lehrveranstaltung kann aus organisatorischen Gründen auch in einem anderen Semester und in der unterrichtsfreien Zeit angeboten werden.

Die mit ** gekennzeichnete Lehrveranstaltung betrifft die Produktion mit Gastregisseuren.

§ 15 Eigenständige Rollenarbeit

Zu Beginn des 5. Semesters wird eine selbst gewählte und selbst erarbeitete szenische Arbeit geprüft.

§ 16 Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts

6. Semester

Fachgebiet	SWStd.	Lehrveranstaltung	SWStd.	Typ	ECTS-P.
Zentrale künstlerische Fächer					
Dramatischer Unterricht	5	Rollengestaltung	3	KE	4
		Improvisation	1	KG	2
		Ensemble	1	ES	2
Sprachgestaltung	1	Sprecherziehung	1	KE	2
Körperlicher Ausdruck	2	Körperlicher Ausdruck	2	KG	2
Pflichtfächer					
Dramatischer Unterricht	3	Übungen und Projekte zur Rollengestaltung	3	KE	4
Sprachgestaltung	2	Sprechen u. Stimmtraining	1	KE	1
		Sprechen u. Stimmtraining	1	KG	1
Bewegung	2	Theatertanz	2	UE	1
Musikalische Ausbildung	2	Musikalische Rollengestaltung mit Klassenkorrepetition	1	KE	2
		Stimmbildung (Gesang)	1	KE	2
Theorie	2	Theater u. Literaturgesch. III	2	VO	2

Gesamtstundenzahl 19

§ 17 Praktikum

Praktikum I

Den Studierenden wird ab dem 6. Semester zur Überprüfung des bisher Erlernten eine berufsbezogene Praxis außerhalb der Universität empfohlen. Es wird in diesem Zusammenhang speziell auf die Zusammenarbeit mit dem Theater Graz verwiesen.

Zeit und Umfang der Aufgabe sind mit den entsprechenden Organen des Instituts abzusprechen. Der reguläre Lehrbetrieb versucht den Praxisbelangen entgegen zu kommen.

Ist das Ablegen eines Praktikums außerhalb der Universität nicht möglich, können den Studierenden die entsprechenden Kenntnisse ersatzweise durch interne Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

§ 18 Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts

7. Semester

Fachgebiet	SWStd.	Lehrveranstaltung	SWStd.	Typ	ECTS-P.
Zentrale künstlerische Fächer					
Dramatischer Unterricht	3	Rollengestaltung	3	KE	3
Sprachgestaltung	1	Sprecherziehung	1	KE	2
Körperlicher Ausdruck	1	Körperlicher Ausdruck	1	KG	2
Pflichtfächer					
Dramatischer Unterricht	2	Übungen und Projekte zur Rollengestaltung	2	KE	2
Sprachgestaltung	1	Sprechen u. Stimmtraining	1	KE	1
Musikalische Ausbildung	1	Stimmbildung (Gesang)	1	KE	3
New Media	1	Medienkunde *	1	UE	1
Gesamtstundenzahl	10				

* Ziel dieser Lehrveranstaltung ist, in Erweiterung der Lernerfahrung durch die Lehrveranstaltung „Arbeiten vor der Kamera I und II“, ein Heranführen an neue mediale Gestaltungs- und Ausdrucksmöglichkeiten z. B. durch das Kennenlernen von digitalen Aufnahme- und Schnitttechniken.

§ 19 Praktikum II

In Erweiterung der in Praktikum I gemachten Berufserfahrungen wird in Praktikum II die Teilnahme an Produktionen professioneller Bühnen des In- und Auslandes empfohlen und unterrichtstechnisch weitestgehend unterstützt.

§ 20 Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts

8. Semester

Fachgebiet	SWStd.	Lehrveranstaltung	SWStd.	Typ	ECTS-P.
Zentrale künstlerische Fächer					
Dramatischer Unterricht	2	Rollengestaltung	2	KE	4
Sprachgestaltung	1	Sprecherziehung	1	KE	2
Körperlicher Ausdruck	1	Körperlicher Ausdruck	1	KG	2
Pflichtfächer					
Sprachgestaltung	1	Sprechen u. Stimmtraining	1	KE	1
Privatissimum	1	Privatissimum	1	PV	4
New Media	1	Medienkunde	1	UE	1
Gesamtstundenzahl	7				

§ 21 Praktikum III

Betrifft Gastverträge an professionellen Theatern des In- und Auslandes, die unterrichtstechnisch weitestgehend unterstützt werden (siehe § 18).

§ 22 Gastkurse

Pflichtlehrveranstaltungen können durch Gastkurse ergänzt werden.

§ 23 Empfohlene freie Wahlfächer des 1. Studienabschnitts

„Geschichte des Kostüms“			Institut 11
Bühnengestaltung			
2. Semester	2 WStd.	VO	
„Maske und Schminken“			
2. Semester	2 WStd.	SE	
„Einführung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens“			Institut 5
Musikpädagogik			
	4 WStd	VO	

§ 24 Empfohlene freie Wahlfächer des 2. Studienabschnitts

„Stück- und Rollenanalyse III“			
3. bis 8. Semester	2 WStd	SE	
„Interpretationslehre V“			Institut 9 Darstellende Kunst
5. bis 8. Semester	4 WStd.	SE	
„Spezialvorlesung im Fach Dramaturgie“ empfohlen für das 5. Semester	2 WStd.	VO	
„Ausgewählte Kapitel aus der Theatergeschichte“	2 WStd.	VO	
„Theater- und Vertragsrecht“			
5. und 6. Semester	2 WStd.	VO	
„Musikkunde“			Institut 1 Komposition, Musiktheorie, und Dirigieren
3. und 4. Semester	4 WStd.	VO	
Musikgeschichte			

§ 25 Diplomarbeit

1) Studierende der Studienrichtung „Darstellende Kunst“ haben eine künstlerische oder eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu erbringen (§ 65a Abs. 1 UniStG).

2) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fächer zu entnehmen.

- 3)** Das Thema der wissenschaftlichen Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Fächern zu entnehmen.
- 4)** Die künstlerische Diplomarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen, der den künstlerischen Teil erläutert (§ 65a Abs. 2 UniStG - § 82 Abs- 2 UG 2002)
- 5)** Der Schwerpunkt der künstlerischen Diplomarbeit besteht in der Regel in der Erarbeitung eines charakteristischen dramatischen Textes. Doch kann nach Maßgabe der Studien-kommission auch eine anders geartete künstlerische Schwerpunktarbeit gewählt werden (UniStG. 4Z 33).
- 6)** Die/der Studierende hat das Recht, gemäß UniStG. § 65a Abs. 3 – UG 2002 § 81 Abs.3 das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die gemeinsame Erarbeitung durch mehrere Studierende kann zugelassen werden, wenn die Leistung des einzelnen Studierenden eigenständig beurteilbar bleibt.
- 7)** Der Zeitrahmen für die Erarbeitung einer künstlerischen Diplomarbeit ist gemäß § 65a Abs. 3 UniStG. festzulegen.
- 8)** Das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer hat die/der Studierende der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Erarbeitung schriftlich bekanntzugeben. Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ist bis zur Beurteilung der Diplomarbeit zulässig (§ 65a Abs. 7 UniStG).
- 9)** Die abgeschlossene künstlerische Diplomarbeit ist in der das Studium abschließenden Diplomprüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach kommissionell zu beurteilen (§ 50 Abs. 1 UnivStG).

§ 26 Diplomprüfung

- 1)** Das Studium „Darstellende Kunst“ an der KUG endet nach dem 8. Semester mit der 2. Diplomprüfung.
- 2)** Die 1. Diplomprüfung setzt sich zusammen aus der positiven Beurteilung aller Pflichtlehrveranstaltungen und einer kommissionellen Prüfung in den zentralen künstlerischen Fächern (siehe § 2 Punkt 4)
- 3)** Die 2. Diplomprüfung besteht im öffentlichen Vorspielen von wenigstens drei unterschiedlichen Fachrollen in einem oder mehreren Teilen.

§ 27

- 4)** Voraussetzungen für den Abschluß des Studiums:

Die positive Beurteilung der 1. sowie der 2. Diplomprüfung.

Die 2. Diplomprüfung setzt sich zusammen aus:

- a) die positive Beurteilung der kommissionellen Prüfung
- b) die positive Beurteilung aller Pflichtlehrveranstaltungen
- c) der positive Abschluß in den freien Wahlfächern
- d) die positive Beurteilung der Diplomarbeit

§ 28

Diplomarbeiten, Lehrveranstaltungen und andere Studienleistungen, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag des/ der Studierenden anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen entsprechen, § 65c UniStG.

§ 29

Es wird empfohlen, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. *

* Diesbezüglich wird auf den langjährig erfolgreich praktizierten Austausch von Studierenden wie Lehrkräften zwischen den jeweiligen Fachabteilungen der Kunstuniversität Graz und der Hochschule für Musik und Theater in Rostock (Deutschland) verwiesen.

§ 30

Da die Bestimmungen des Studienplanes des Instituts 9 der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz vom 1. Oktober 2003 auf den Grundlagen des UniStG. vom 1. Sept. 1999 sowie des UG 2002 (§ 73/81/83) erarbeitet wurden, ist in Fällen von Interpretationsdifferenzen auf den Wortlaut der jeweiligen Gesetzeswerke zurückzugreifen.